

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Marcel Queckemeyer und Ansgar Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Außerbetriebnahme eines Windparks in Alfstedt-Ebersdorf

Anfrage der Abgeordneten Marcel Queckemeyer und Ansgar Schledde (AfD), eingegangen am 09.11.2023 - Drs. 19/2819, an die Staatskanzlei übersandt am 13.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 13.12.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Presseberichten zufolge ist in der Nacht vom 14. auf den 15. Oktober 2023 im Windpark Alfstedt-Ebersdorf in Niedersachsen ein Rotorblatt an einer Windenergieanlage abgeknickt und teilweise abgebrochen. Der Hersteller, die GE Wind Energy GmbH, plante in diesem Zusammenhang einen kontrollierten Abwurf der noch herabhängenden Rotorblattbestandteile. Mit den dazugehörigen Arbeiten wurde am 26. Oktober 2023 begonnen¹. Für die Fragesteller ergibt sich zu dem Vorgang ein weitergehendes Informationsbedürfnis.

1. Handelt es sich bei den Rotorblattabrissen vom 14. auf den 15. Oktober 2023 nach Kenntnis der Landesregierung um die gleiche Windkraftanlage (WKA), welche schon im September 2022 von einem Rotorblattabriss betroffen war?

Nein, es handelt sich um eine andere baugleiche Windenergieanlage des Typs GE 5.3-158.

2. Falls es sich um eine andere WKA handelt, wie weit steht diese WKA nach Kenntnis der Landesregierung von der WKA, die 2022 von einem Rotorblattabriss betroffen war, entfernt?

Bei der Havarie im September 2022 handelte es sich um die Windenergieanlage mit der Bezeichnung WEA 3. Die aktuell betroffene Anlage trägt die Bezeichnung WEA 4. Die beiden Anlagen haben einen Abstand von ca. 400 m zueinander.

3. Wie groß ist nach Kenntnis der Landesregierung die landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche durch Kontamination mit CFK/GFK-Fasern durch den jetzigen Rotorblattabriss nicht genutzt werden kann bzw. gesperrt werden musste?

Das Gebiet um die Windenergieanlage wurde in einem Radius von 1 400 m gesperrt und die entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen sind momentan nicht nutzbar. Der Anlagenbetreiber hat aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorjahr zwei Radien mit 1 400 m und 1 600 m festgelegt. Die 1 600 m dienen hierbei als zusätzlicher Sicherheitsbereich. Die Bewirtschafter wurden aufgefordert, innerhalb dieser Radien keine Nutzung vorzunehmen. Da sich die Verunreinigungen mit dem Wind

¹ <https://www.energiekontor.de/aktuelles/wichtige-mitteilung-weiteres-gebrochenes-rotorblatt-im-windpark-alfstedt-ebersdorf.html>

verbreiten, wird es in diesem Gebiet belastete und unbelastete Bereiche geben. Die gesperrte Fläche ist somit größer als die kontaminierte Fläche.

4. In welchem derzeitigen Zustand befindet sich nach Kenntnis der Landesregierung die landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche durch Kontamination mit CFK/GFK-Fasern durch den Vorfall im September 2022 nicht genutzt werden kann/konnte?

Die landwirtschaftlichen Flächen, welche durch die Kontamination mit CFK/GFK-Fasern durch den Vorfall im September 2022 nicht genutzt werden konnten, wurden - abgesehen von einem Feld in unmittelbarer Nähe zur Windenergieanlage - zwischenzeitlich wieder zur Nutzung freigegeben. Durch die Havarie im Oktober 2023 mussten allerdings wieder Flächen gesperrt werden. Es wurde erneut ein Radius von 1 400 m als Sperrfläche festgesetzt. Da die WEA 4 nah an der WEA 3 lokalisiert ist, ist die Fläche zwar zu großen Teilen deckungsgleich mit der Sperrfläche des letzten Jahres, aber nicht identisch.

5. Wie erfolgte nach Kenntnis der Landesregierung die Reinigung der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die durch CFK/GFK-Fasern durch den Vorfall im September 2022 gesperrt werden musste?

Vom Betreiber der Windkraftanlage wurde die Firma BELFOR, ein Schadenssanierungsunternehmen, mit der Reinigung der betroffenen Flächen beauftragt. Die Fasern wurden dabei sowohl händisch von den Mitarbeitern als auch mechanisch mit einer Art Saugroboter gereinigt, der die Grasbestände abgesaugt bzw. abgeschlegelt hat.

6. Wurde Schadensersatz für Nutzungsausfall durch die Havarie im September 2022 seitens des Betreibers der WKA nach Kenntnis der Landesregierung an die Landwirte gezahlt? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

Nach Auskunft des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde noch kein Schadensersatz seitens des Betreibers an die betroffenen Landwirte für die Havarie in 2022 gezahlt. Warum dies nicht erfolgt ist, ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche von betroffenen Landwirten gegenüber dem Betreiber stellt eine privatrechtliche Angelegenheit dar.

7. Wurden nach Kenntnis der Landesregierung alle WKA des Windparks Alfstedt-Ebersdorf nach der Havarie im September 2022 auf Rotorblattschäden untersucht? Wenn ja, durch welche Sachverständigen und mit welchen Verfahren? Wenn nein, warum nicht?

Durch den Landkreis wurden seinerzeit lediglich Anordnungen hinsichtlich der Überprüfung der Standsicherheit der Windenergieanlagen im Windpark getroffen, da nach der Havarie Risse am Turm der betreffenden Anlage festgestellt wurden. Zu diesem Zeitpunkt handelte es sich noch um einen Einzelfall. Es war nicht erkennbar, dass womöglich ein generelles Problem im Zusammenhang mit den Rotorblättern der Anlagen des Windparks bestehen könnte.

8. Welche Maßnahmen/Auflagen an den Betreiber des Windparks Alfstedt-Ebersdorf wurden nach Kenntnis der Landesregierung seitens des Landkreises verfügt, um weiteren Rotorblattabrissen vorzubeugen?

Seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde die Nutzung sämtlicher acht Windenergieanlagen im betroffenen Windpark mit sofortiger Wirkung untersagt. Die ausgesprochenen Nutzungsuntersagungen gelten solange, bis der für die Havarie verantwortliche Fehler ausfindig gemacht wurde und bei den übrigen Anlagen ausgeschlossen werden kann.

9. Wurden nach den Vorfällen an dem Modell GE Energy 5.3-158 nach Kenntnis der Landesregierung weitere Behörden und Betreiber baugleicher WKA (auch die in Planung befindlichen WKA, z. B. Lauenstein, Landkreis Hameln-Pyrmont) in Niedersachsen über den Vorfall informiert?

Die Landkreise, in denen nach Auswertung des Marktstammdatenregisters Windenergieanlagen des Modells GE 5.3-158 betrieben werden oder der Betrieb geplant ist, wurden seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung informiert. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat die Information zusätzlich an alle zuständigen Behörden für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen weitergeleitet.